

Paul-Ehrlich-Institut Postfach 63207 Langen

Per E-Mail: [REDACTED]

[REDACTED]

Langen, den 17.07.2023

Ihre Anfrage vom 21.06.2023 – Vorgangsnummer IFG 49/23

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 21.06.2023 (über FragdenStaat # 280540), mit der Sie Zugang zu amtlichen Unterlagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wie folgt beantragten:

„falls in den amtlichen Informationen zu Vorlage-Nummer 4069/01 [IFG 38/23 – Anmerkung Paul-Ehrlich-Institut] nicht bereits enthalten, bitte ich auch um Zusendung aller Videokonferenz-Aufzeichnungen zwischen PEI, BioNTech, und etwaigen Dritten (wie z.B. Pfizer oder Acuitas) in vollständiger, ungekürzter Form.

Wie in meinem Schreiben vom 12.6.2023 [IFG 43/23 – Anmerkung Paul-Ehrlich-Institut] vermerkt bitte ich ausserdem um Zusendung aller amtlichen Informationen zu dem Treffen mit BioNTech am 8.4.2023.“

Wir behandeln diese Anfrage als eigene Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und führen sie unter dem Aktenzeichen IFG 49/23.

Das Paul-Ehrlich-Institut hat von Ihnen eine Vielzahl von Anträgen erhalten, die es alle **nacheinander** entsprechend einer praktikablen Priorisierung abarbeiten wird. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund der Priorisierung der hoheitlichen Amtsaufgaben des Paul-Ehrlich-Instituts gemäß Gesetz über das Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (BASIG) und Arzneimittelgesetz (AMG) sowie im Interesse anderer Antragstellender gem. IFG, die ebenfalls einen Anspruch auf die Bearbeitung ihrer Anträge haben.



Sie erhalten nach dieser Eingangsbestätigung unaufgefordert dann eine E-Mail, wenn wir von Ihnen weitere Informationen benötigen. Unaufgefordert von Ihnen zugesendete Nachfragen werden unbeantwortet zum Vorgang genommen.

Hinweis zum Aufwand bei Drittbeteiligungen

Für Informationen, die schützenswerte persönliche Daten eines Dritten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und/oder geistiges Eigentum eines Dritten im Sinne der §§ 5 und 6 IFG enthalten, ist dem Dritten nach § 8 IFG vom Paul-Ehrlich-Institut schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Um Ihre Anfrage dann weiter bearbeiten zu können, benötigen wir gemäß § 7 Absatz 1 IFG eine Begründung Ihres Antrags. Diese fordern wir bei Bedarf an. Die Begründung wird dem Dritten ohne Angabe der persönlichen Daten der Petentin/des Petenten übermittelt werden.

§ 8 IFG Verfahren bei Beteiligung Dritter

www.gesetze-im-internet.de/ifg/_8.html

§ 7 IFG Antrag und Verfahren

www.gesetze-im-internet.de/ifg/_7.html

Das Paul-Ehrlich-Institut prüft die Stellungnahme des Dritten und die Berechtigung ggf. geforderter Schwärzungen und entscheidet sodann auf dieser Grundlage über Ihren Antrag auf Informationszugang. Grundsätzlich darf ein Informationszugang in diesen Fällen erst dann erfolgen, wenn der Bescheid dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist. Der Dritte hat hierzu Gelegenheit innerhalb von 1 Monat Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Vor diesem Hintergrund kann das IFG-Verfahren mehrere Monate in Anspruch nehmen, wenn eine Drittbeteiligung erforderlich ist.

Hinweis zu Gebühren

Für die Beantwortung Ihrer Anfrage können nach Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Gebühren von bis zu 500 Euro entstehen. Siehe dazu 'Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz' unter

www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/anlage.html.

Falls die Prüfung Ihres Antrages ergibt, dass voraussichtlich Gebühren anfallen werden, erhalten Sie von uns eine separate Aufforderung zur Bestätigung der Gebührenübernahme und der Angabe einer gültigen Rechnungsadresse.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.